

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/08 S

S 10 AL 1248/02 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom
10. Dezember 2004 aufzuheben, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 7. März 2008 mit Schriftsatz vom 5. März 2008 angeregt, "über den Gesetzgeber das Mittel der Kassation zu schaffen" und hierzu beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden (SG) vom 10. Dezember 2004 aufzuheben und das Verfahren "zur Neuverhandlung freizustellen".
- 2 Der von dem Kläger gestellte Antrag ist schon deshalb abzulehnen, weil für die von ihm begehrte Aufhebung der Entscheidung des SG im Wege der Kassation keine gesetzliche Grundlage besteht. Berufung gegen den Gerichtsbescheid hat der Kläger nicht eingelegt und beabsichtigt dies auch offensichtlich nicht. Ebenso wenig strebt der Kläger ein Wiederaufnahmeverfahren an.
- 3 Da der "Kassationsantrag" des Klägers schon mangels Statthaftigkeit abzulehnen war, kommt es auf den vor dem Bundessozialgericht bestehenden Vertretungszwang (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) hier letztlich nicht an.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

